



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

73. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. August 2019

Nummer 19

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	18. 7. 2019	Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe	516
203011	5. 8. 2019	Verordnung zur Änderung der Rechtspflegerausbildungsordnung	533
203013	16. 8. 2019	Sechste Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes Land	533
203013	13. 8. 2019	Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des allgemeinen Verwaltungsdienstes Land	533
301	6. 8. 2019	Zweite Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen	534
320	6. 8. 2019	Vierte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung Verwaltungsgerichtsbarkeit	535
	2. 8. 2019	7. Änderung des Regionalplanes Arnsberg Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Lippstadt	535

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

2022

**Kommunale Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe**
Vorlage Kassenausschuss Nummer 05/2019
Schriftliches Verfahren nach § 6 Absatz 8 kvw-S
Änderung der Satzung der Kommunalen
Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe
(kvw-S)

Beschlussvorschlag:

Der Kassenausschuss stimmt den vorgeschlagenen Änderungen der kvw-S und der Neufassung der Durchführungsvorschriften zu §§ 15ff., 59a ff. der kvw-S zu. Die Geschäftsführung wird ermächtigt, eventuell notwendige redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

**Siebte Änderung der Satzung
der Kommunalen Zusatzversorgungskasse
Westfalen-Lippe
(kvw-Zusatzversorgung)**

Vom 18. Juli 2019

Auf Grund des § 13 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748) hat der Kassenausschuss die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Satzung

Die Satzung der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe vom 24. November 2014 (GV. NRW. 2015 S. 40, ber. S. 235), die zuletzt durch Satzung vom 21. November 2018 (GV. NRW. 2019, S. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Angabe zu § 12a werden die Wörter „§ 12a Übertragung von Arbeitsverhältnissen und“ gestrichen.
- b) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:
„§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft sowie Personalübergang und ihre Rechtsfolgen“.
- c) In der Angabe zu § 15 wird das Wort „beim“ durch das Wort „bei“ ersetzt.
- d) Der Angabe zu § 15b werden die Wörter „mit Schlusszahlung“ angefügt.
- e) Nach der Angabe zu § 15b werden die folgende Angaben eingefügt:
„§ 15c Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang
§ 15d Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten“.
- f) In der Angabe zu § 59a wird das Wort „beim“ durch das Wort „bei“ ersetzt.
- g) Die Angabe § 59d wird durch folgende Angaben ersetzt:
„§ 59d Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang
§ 59e Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten“
§ 59f Finanzwirtschaft, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen“.
- h) In der Angabe zu § 79 werden die Wörter „Übergangsregelungen zu §§ 15 bis 15b“ durch die Wörter „(weggefallen)“ ersetzt.
- i) Im Anhang werden die Wörter „Durchführungsvorschriften zu §§ 15a und 15b kvw-Satzung“ durch die Wörter „Durchführungsvorschriften zu 15ff., 59a ff. kvw-Satzung“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 6 werden nach dem Wort „Durchführungsvorschriften“ die Wörter „als Anhang“ angefügt.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

Dem Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

„³Die organisatorische und technische Entwicklung oder anderweitige Beschaffung, Bereithaltung sowie Nutzung der zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigten IT-Infrastruktur gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Kasse.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 15 Absatz 4, § 15a Absatz 2“ durch die Wörter

„§ 15 Absatz 5, § 15a Absätze 2 bis 6 ersetzt.“

5. § 12a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Übertragung von Arbeitsverhältnissen und“ gestrichen.

b) Absatz 1 wird aufgehoben.

c) Absatz 2 wird Absatz 1 und in Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.“

d) Die Absätze 3 bis 6 werden die Absätze 2 bis 5.

e) Absatz 7 wird Absatz 6 und die Angabe „2 bis 6“ durch die Angabe „1 bis 5“ ersetzt

f) Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt gefasst:

„(7) Der anteilige Abgeltungsbetrag nach Absatz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Forderungsmittelteilung der Kasse vom Mitglied zu zahlen. ²§ 12 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.“

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Wörter „sowie Personalübergang“ eingefügt.

b) In Absatz 6 wird nach der Angabe „§ 15b“ die Angabe „sowie § 15d“ angefügt.

c) In Absatz 7 wird nach der Angabe „§ 59c“ die Angabe „sowie § 59e“ angefügt.

d) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Im Falle eines Personalübergangs von einem Mitglied im Abrechnungsverband I zu einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, richtet sich der finanzielle Ausgleich gegen das übertragende Mitglied nach § 15c, bei einem Personalübergang von einem Mitglied im Abrechnungsverband II zu einem Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, nach § 59d.“

7. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15 Finanzieller Ausgleich bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I

(1) Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband I hat das ausgeschiedene Mitglied an die Kasse für die auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind, einen finanziellen Ausgleich zu erbringen.

(2) Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Ausgleichsbetrags (§ 15a) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Kasse

1. über die Höhe des Ausgleichsbetrags und

2. über die auf den maximalen Zeitraum prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell gemäß § 15b (jährliche Aufwendungen und Ausgleichsbetrag am Ende des Erstattungszeitraums (Schlusszahlung)

durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für das Erstattungsmodell mit Schlusszahlung unter

Angabe des gewählten Erstattungszeitraums entscheidet.²Die Berechnung des Ausgleichsbetrags und der prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell mit Schlusszahlung erfolgt durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der Verantwortlichen Aktuarin/des Verantwortlichen Aktuars, dem die maßgeblichen Barwertfaktorentabellen nach § 15a Absatz 3 beigelegt sind, und das die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied zusammen mit dieser Mitteilung übermittelt.

(3) Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen im Falle eines künftigen Ausscheidens ist das Mitglied jederzeit berechtigt, sich den zu einem von ihm bestimmten Stichtag voraussichtlich zu zahlenden Ausgleichsbetrag sowie die prognostizierten Beträge nach dem Erstattungsmodell errechnen zu lassen; § 15a und § 15b gelten entsprechend.

(4) § 13 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 Buchstabe a, b und e gelten für das ausgeschiedene Mitglied entsprechend, solange bis der finanzielle Ausgleich vollständig erbracht ist.

(5) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen.²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren.³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen.⁴Die hinzuzurechnenden Verpflichtungen nach Satz 2 vermindern sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband I zurückgelegten vollen Monate.⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn das ausgeschiedene Mitglied während der Dauer der bestehenden Mitgliedschaft Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes I im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(6) Der finanzielle Ausgleich vermindert sich anteilig, soweit Pflichtversicherungen der Beschäftigten des ausgeschiedenen Mitglieds, die in den 36 Monaten vor dem Ausscheiden durchgehend oder zeitweise bestanden haben, spätestens drei Monate nach ihrer Beendigung über ein anderes Mitglied oder mehrere andere Mitglieder, auf das oder auf die die Aufgaben des früheren Mitglieds übergegangen sind, im Abrechnungsverband I fortgesetzt werden.“

8. § 15a wird wie folgt gefasst:

„§ 15a Ausgleichsbetrag

(1) ¹Das ausgeschiedene Mitglied hat an die Kasse einen Ausgleichsbetrag bestehend aus dem Barwert der im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft ihm zuzurechnenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung und einer Pauschale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von 2 Prozent dieses Barwerts zu zahlen.²Für die Ermittlung des Barwerts sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft zu berücksichtigen:

1. Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen einschließlich der Ansprüche nach den §§ 69 bis 71 und ruhender Ansprüche, soweit nicht § 55 Absatz 5 in der am 31. Dezember 2001 maßgeblichen Fassung der Satzung zur Anwendung kommt, und
2. Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften; eine Anwartschaft ist dann unverfallbar, wenn die Wartezeit nach § 32 erfüllt oder Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz eingetreten ist.

³Entsprechend § 17 Satz 3 sind alle aus der einheitlichen Pflichtversicherung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erworbenen Ansprüche und Anwartschaften zu berücksichtigen.⁴Bei der Feststellung des Barwerts werden die Teile der Ansprüche und Anwartschaften nicht berücksichtigt, die aus dem Vermögen im Sinne von § 60 Absatz 2 Sätze 1 und 2 zu erfüllen sind.⁵Bei den der Berechnung des Ausgleichsbetrags zugrundeliegenden Ansprüchen und Anwartschaften bleibt der Teil außer Ansatz, der durch Zusatzbeiträge individuell finanziert worden ist.

(2) ¹Die Verantwortliche Aktuarin/der Verantwortliche Aktuar errechnet den Barwert für die Verpflichtungen nach Absatz 1 anhand der zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktorentabelle nach Absatz 3.²Die Berechnung des Barwerts erfolgt für Versicherte, indem die Versorgungspunkte mit dem Messbetrag nach § 33 Absatz 1, dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Aktive/Aktiver“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert werden.³Für Betriebsrentner wird der Barwert ermittelt, indem der Monatsbetrag der Rente ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen mit dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Altersrentnerin/Altersrentner“, „Erwerbsminderungsrentnerin/Erwerbsminderungsrentner“, „Witwe/Witwer“ beziehungsweise „Waise“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert wird.⁴Das versicherungstechnische Alter ist das Lebensjahr, das an dem Geburtstag, der dem Berechnungsstichtag am nächsten liegt, vollendet wird beziehungsweise wurde.

(3) ¹Die Barwertfaktorentabellen sind von der Verantwortlichen Aktuarin/dem Verantwortlichen Aktuar jährlich für das Folgejahr nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu erstellen.²Das Gutachten zur Herleitung der maßgeblichen Barwertfaktorentabellen wird dem ausgeschiedenen Mitglied auf Verlangen zur Verfügung gestellt.³Die für die Ermittlung der Barwertfaktoren wesentlichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins, die biometrischen Rechnungsgrundlagen sowie die jährliche Anpassung der Betriebsrenten.⁴Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstzinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 Prozent.⁵Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die Heubeck-Richttafeln 2005G mit einer Altersverschiebung, die in den in § 15a Absatz 6 benannten Durchführungsvorschriften bestimmt ist, zu verwenden.⁶Auf Verlangen stellt die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied einen Zugang zu den Heubeck-Richttafeln 2005G zur Verfügung.⁷Die Berücksichtigung der jährlichen Anpassung der Betriebsrenten erfolgt nach § 37.

(4) ¹Für die Berechnung des Ausgleichsbetrages übermittelt die Kasse die erforderlichen Bestandsdaten an die Verantwortliche Aktuarin/den Verantwortlichen Aktuar.²Sofern die für die Berechnung erforderlichen Daten nach § 13 Absatz 3 und 6 noch nicht vorliegen, hat das ausgeschiedene Mitglied diese der Kasse unverzüglich mitzuteilen.³Kommt das ausgeschiedene Mitglied seiner Verpflichtung aus Satz 2 trotz Aufforderung und nachfolgender Mahnung nicht oder nicht umfassend nach, kann die Kasse das versicherungsmathematische Gutachten nach § 15 Absatz 2 Satz 2 auf Grundlage der bei der Kasse bereits vorliegenden und von der Verantwortlichen Aktuarin/von dem Verantwortlichen Aktuar auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft anzupassenden Bestandsdaten beauftragen.⁴Der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Ausgleichsbetrag wird vom Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Folgejahres nach Erstellung des versicherungsmathematischen Gutachtens mit dem Rechnungszins des Absatz 3 Satz 4 aufgezinst.

(5) ¹Die Kasse fordert den Ausgleichsbetrag vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an.²Er ist in-

nerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung nach § 15 Absatz 2 Satz 1 zu zahlen.

(6) ¹Weitere Festlegungen zu sämtlichen Berechnungsparametern sowie der Berechnungsmethode regeln die als Anhang zu dieser Satzung beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15a ff., 59a ff. abschließend.“

9. § 15b wird wie folgt gefasst:

„§ 15b Erstattungsmodell mit Schlusszahlung

(1) ¹Wählt das ausgeschiedene Mitglied nach § 15 Absatz 2 Satz 1 das Erstattungsmodell, hat es über einen Zeitraum von maximal 20 Jahren (Erstattungszeitraum), beginnend mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens, an die Kasse einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe der Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 3 und einer jährlichen Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 2 Prozent des jährlichen Erstattungsbetrags zu leisten. ²Nach Ende des Erstattungszeitraums hat das ausgeschiedene Mitglied für die ihm zu diesem Zeitpunkt dann noch zuzurechnenden Verpflichtungen einen Ausgleichsbetrag nach § 15a, der mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Berechnungsparametern berechnet wird, zu zahlen (Schlusszahlung).

(2) ¹Insolvenzfähige Mitglieder können das Erstattungsmodell nur dann wählen, wenn sie innerhalb des in § 15 Absatz 2 genannten Zeitraums ein Sicherungsmittel in Höhe des gemäß § 15a berechneten Ausgleichsbetrags beibringen. ²Hierzu zählen insbesondere

1. eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,
2. eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmens oder
3. eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kreditinstituts.

³Das ausgeschiedene Mitglied hat ein solches Sicherungsmittel binnen drei Monaten ab dem Eintritt der Insolvenzfähigkeit auch dann beizubringen, falls erst während des Erstattungszeitraums Insolvenzfähigkeit eintritt. ⁴Wird das Sicherungsmittel nicht beigebracht, ist die Kasse berechtigt, den sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Ausgleichsbetrag nach § 15a zu verlangen. ⁵Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Auf Verlangen des ausgeschiedenen Mitglieds oder der Kasse erfolgt während des Erstattungszeitraums gemäß Absatz 1 eine Neuberechnung des Ausgleichsbetrags nach § 15a mit den zu diesem Zeitpunkt maßgeblichen Berechnungsparametern und eine entsprechende Anpassung des Sicherungsumfangs für die zu diesem Zeitpunkt dem ausgeschiedenen Mitglied noch zuzurechnenden Verpflichtungen ab dem Zeitpunkt der Neuberechnung.

(4) ¹Die Aufwendungen der Kasse aus der Pflichtversicherung nach Absatz 1 Satz 1 sind die von der Kasse erfüllten Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, soweit es sich um Ansprüche handelt, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzuordnen sind und nicht unter § 15 Absatz 5 Satz 2 fallen. ²Die Erhöhung und Verminderung dieser Aufwendungen ist in den Durchführungsvorschriften zu §§ 15ff., 59a ff. geregelt.

(5) ¹Auf Antrag des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt die Schlusszahlung vor Ablauf des von ihm gewählten Erstattungszeitraums. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Die laufenden jährlichen Erstattungsbeträge nach Absatz 1 Satz 1 sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Kasse über die im Vorjahr geleisteten Aufwendungen zu zahlen. ²Ist das ausgeschiedene Mitglied mit einer Zahlung mehr als

drei Monate im Verzug, ist die Kasse berechtigt, den Erstattungszeitraum vorzeitig zu beenden und den sich zu diesem Zeitpunkt ergebenden Ausgleichsbetrag nach § 15a zu verlangen. ³In diesem Fall ist der Ausgleichsbetrag entsprechend Absatz 1 Satz 2 zu ermitteln und vom ausgeschiedenen Mitglied nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Forderung unter Beifügung der versicherungsmathematischen Berechnung der Verantwortlichen Aktuarin/des Verantwortlichen Aktuars mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen.

(7) ¹Die Kasse fordert den sich nach Ende des Erstattungszeitraums nach Absatz 1 Satz 2 ergebenden Ausgleichsbetrag (Schlusszahlung) unter Beifügung der versicherungsmathematischen Berechnung der Verantwortlichen Aktuarin/des Verantwortlichen Aktuars vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an. ²Er ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der schriftlichen Zahlungsaufforderung der Kasse zu zahlen.“

10. Nach § 15b wird § 15c eingefügt:

„§ 15c Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang

¹Werden von einem Mitglied im Abrechnungsverband I Arbeitsverhältnisse auf einen Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, übertragen oder aufgrund einer zwischen dem Mitglied und dem anderen Arbeitgeber geschlossenen Vereinbarung von diesem Arbeitgeber Arbeitsverhältnisse mit ausgeschiedenen Pflichtversicherten des Mitglieds begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übergegangenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen anteiligen finanziellen Ausgleich nach § 15a oder § 15b zu leisten. ²Kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übergegangenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Absatz 5 Satz 4 entsprechend. ³Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat.“

11. Nach § 15c wird der § 15d eingefügt:

„§ 15d Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten

Die Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten nach §§ 15 bis 15c hat das ausgeschiedene Mitglied beziehungsweise Mitglied zu tragen; die Kosten für die Erstellung der Gutachten über die Barwertfaktorentabellen nach § 15a Absatz 3 sowie einer durch die Kasse gemäß § 15b Absatz 3 veranlassten Neuberechnung trägt die Kasse.“

12. § 44 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, berechnet sich der Kürzungsbetrag, indem der Begründungsbetrag der familiengerichtlichen Entscheidung durch den aktuellen Rentenwert zum gesetzlichen Ehezeitende dividiert und mit dem aktuellen Rentenwert zum Rentenbeginn vervielfacht wird. ²Dieser Kürzungsbetrag wird entsprechend der Entwicklung des aktuellen Rentenwerts angepasst. ³Wurde im familiengerichtlichen Urteil in Entgeltpunkte (Ost) tenoriert, ist der entsprechende aktuelle Rentenwert (Ost) zu verwenden. ⁴In den Fällen mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Februar 2018 erfolgt die Berechnung des Kürzungsbetrags nach Satz 1 bis 3 nur auf Antrag der Betriebsrentenberechtigten/des Betriebsrentenberechtigten. ⁵Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrags der Betriebsrente. ⁶Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“

13. § 55 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach der Angabe „Abrechnungsverband II“ die Wörter „und umgekehrt“ eingefügt.

b) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³ § 14 Absätze 3 und 5 bis 7 gelten entsprechend; der finanzielle Ausgleich ist dem Abrechnungs-

verband, aus dem das Mitglied ausgeschieden ist, zuzuführen.“

14. § 59a wird wie folgt gefasst:

„§ 59a Finanzieller Ausgleich bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband II

(1) Im Falle des Ausscheidens aus dem Abrechnungsverband II hat das ausgeschiedene Mitglied an die Kasse für die auf ihr lastenden Verpflichtungen aus der Pflichtversicherung, die dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind, einen finanziellen Ausgleich für nicht gedeckte Fehlbeträge und Unterfinanzierungsrisiken aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse zu erbringen, wenn zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft ein bilanzieller Fehlbetrag vorliegt.

(2) ¹Der finanzielle Ausgleich ist in Form des Einmalbetrags (§ 59b) zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht innerhalb von sechs Monaten nach Zugang der schriftlichen Mitteilung der Kasse über die Höhe des Einmalbetrags durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kasse für die Zahlung nach einer der in § 59c vorgesehenen Optionen entscheidet. ²Die Berechnung des finanziellen Ausgleichs erfolgt durch ein versicherungsmathematisches Gutachten der Verantwortlichen Aktuarin/des Verantwortlichen Aktuars.

(3) Zur Abschätzung der wirtschaftlichen Folgen im Falle eines künftigen Ausscheidens ist das Mitglied jederzeit berechtigt, sich den zu einem von ihm bestimmten Stichtag voraussichtlich zu zahlenden Einmalbetrag nach § 59b und die prognostizierten Beträge nach § 59c Absatz 1 Nummern 1 und 2 errechnen zu lassen.

(4) ¹Ist das ausgeschiedene Mitglied durch eine Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes II hervorgegangen, sind ihm auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. ²Kann nicht festgestellt werden, welche der bei dem ausgliedernden Mitglied entstandenen Ansprüche und Anwartschaften dem ausgegliederten Bereich zuzuordnen sind, werden diese dem durch Ausgliederung entstandenen Mitglied in dem Verhältnis zugerechnet, das dem Verhältnis der Zahl der ausgegliederten Beschäftigten zur Gesamtzahl der Beschäftigten entspricht, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren. ³Für die Höhe der Ansprüche und Anwartschaften nach Satz 2 kann die Kasse Durchschnittsbeträge errechnen. ⁴Die hinzuzurechnenden Verpflichtungen nach Satz 2 vermindern sich um jeweils ein Zwanzigstel für je zwölf der in der Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband II zurückgelegten vollen Monate. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes II im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

(5) § 15 Absatz 6 gilt entsprechend.“

15. § 59b wird wie folgt gefasst:

„§ 59b Einmalbetrag

(1) ¹Der Einmalbetrag berechnet sich durch Multiplikation der Unterfinanzierungsquote mit der Summe des Barwertes der auf das ausgeschiedene Mitglied entfallenden Verpflichtungen im Abrechnungsverband II (Verpflichtungsbarwert) und einer Pauschale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von 2 Prozent dieses Barwertes. ²Die Unterfinanzierungsquote ergibt sich aus der Differenz der Zahl 1 zur Ausfinanzierungsquote. ³Die Ausfinanzierungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis des zum Stichtag des letzten Jahresabschlusses vor dem Ausscheiden des Mitglieds vorhandenen Vermögens im Sinne des Satz 4 zur Summe des Barwertes der Verpflichtungen des Abrechnungsverbandes II (Gesamtverpflichtungsbarwert) und einer Pauschale zur Deckung zukünftiger Verwaltungskosten in Höhe von

2 Prozent dieses Barwertes. ⁴Das Vermögen entspricht dem Betrag der Verlustrücklage nach § 57 zuzüglich der versicherungstechnischen Rückstellungen nach § 56 abzüglich eines bilanziellen Fehlbetrages nach § 59 Absatz 1.

(2) ¹Für die Ermittlung des Verpflichtungsbarwertes und Gesamtverpflichtungsbarwertes sind zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft im Abrechnungsverband II zu berücksichtigen

1. Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten, künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen und ruhende Ansprüche, sowie
2. Versorgungspunkte aus unverfallbaren Anwartschaften; eine Anwartschaft ist dann unverfallbar, wenn die Wartezeit nach § 32 erfüllt oder Unverfallbarkeit nach dem Betriebsrentengesetz eingetreten ist.

²Entsprechend § 17 Satz 3 sind alle aus der einheitlichen Pflichtversicherung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft erworbenen Ansprüche und Anwartschaften im Abrechnungsverband II zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Verpflichtungsbarwerte sind nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik von der Verantwortlichen Aktuarin/dem Verantwortlichen Aktuar zu ermitteln. ²Dieser errechnet den Verpflichtungsbarwert für die Ansprüche und Anwartschaften nach Absatz 2 anhand der zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktorentabelle nach Absatz 4. ³Die Berechnung des Verpflichtungsbarwertes erfolgt für Versicherte, indem die Versorgungspunkte mit dem Messbetrag nach § 33 Absatz 1, dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Aktive/Aktiver“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert werden. ⁴Für Betriebsrentner wird der Barwert ermittelt, indem der Monatsbetrag der Rente ohne Berücksichtigung von Nichtzahlungs- und Ruhensregelungen mit dem Faktor 12 und dem Faktor der Barwertfaktorentabelle für den Status „Altersrentnerin/Altersrentner“, „Erwerbsminderungsrentnerin/Erwerbsminderungsrentner“, „Witwe/Witwer“ beziehungsweise „Waise“ unter Berücksichtigung des jeweiligen versicherungstechnischen Alters multipliziert wird.

(4) ¹Die Barwertfaktorentabellen sind von der Verantwortlichen Aktuarin/dem Verantwortlichen Aktuar jährlich nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zu ermitteln. ²Sie werden zusammen mit dem Gutachten zur Herleitung der maßgebenden Barwertfaktorentabellen dem ausgeschiedenen Mitglied auf Verlangen zur Verfügung gestellt. ³Die für die Ermittlung der Barwertfaktoren wesentlichen Berechnungsparameter sind der Rechnungszins, die biometrischen Rechnungsgrundlagen sowie die jährliche Anpassung der Betriebsrenten. ⁴Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstzinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 Prozent. ⁵Das versicherungstechnische Alter ist das Lebensjahr, das an dem Geburtstag, der dem Berechnungsstichtag am nächsten liegt, vollendet wird beziehungsweise wurde. ⁶Als biometrische Rechnungsgrundlagen sind die Heubeck-Richttafeln 2005G mit einer Altersverschiebung, die in den in Satz 9 benannten Durchführungsvorschriften bestimmt ist, zu verwenden. ⁷Auf Verlangen stellt die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied einen Zugang zu den Heubeck-Richttafeln 2005G zur Verfügung. ⁸Die Berücksichtigung der jährlichen Anpassung der Betriebsrenten erfolgt nach § 37. ⁹Weitere Festlegungen zu sämtlichen Berechnungsparametern sowie der Berechnungsmethode regeln die als Anhang zu dieser Satzung beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15ff., 59a ff. abschließend.

(5) ¹Für die Berechnung des Einmalbetrags übermittelt die Kasse die erforderlichen Bestandsdaten an die Verantwortliche Aktuarin/den Verantwortlichen Aktuar. ²Sofern die für die Berechnung erforderlichen Daten nach § 13 Absatz 3 und 6 noch nicht vorliegen, hat das ausgeschiedene Mitglied diese der

Kasse unverzüglich mitzuteilen. ³Kommt das ausgeschiedene Mitglied seiner Verpflichtung aus Satz 2 trotz Aufforderung und nachfolgender Mahnung nicht oder nicht umfassend nach, kann die Kasse das versicherungsmathematische Gutachten nach § 59a Absatz 2 Satz 2 auf Grundlage der bei der Kasse bereits vorliegenden und von der Verantwortlichen Aktuarin/von dem Verantwortlichen Aktuar auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft anzu-passenden Bestandsdaten beauftragen. ⁴Der auf den Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft berechnete Einmalbetrag wird vom Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft bis zum Ende des Folgemo-nats nach Erstellung des versicherungsmathemati-schen Gutachtens mit dem Rechnungszins des Absatz 4 Satz 4 aufgezinst.

(6) ¹Die Kasse fordert den Einmalbetrag unter Vor-lage des versicherungsmathematischen Gutachtens nach § 59a Absatz 2 Satz 2, dem auch die Barwert-faktorentabellen nach Absatz 4 beigelegt sind, vom ausgeschiedenen Mitglied schriftlich an. ²Er ist in-nerhalb von sechs Monaten nach Zugang der Mittei-lung nach § 59a Absatz 2 Satz 1 zu zahlen.“

16. § 59c wird wie folgt gefasst:

„§ 59c Option zur Zahlung des Einmalbetrages

(1) ¹Das ausgeschiedene Mitglied kann für die Erfül-lung des nach § 59b berechneten Betrages anstelle des Einmalbetrages zwischen folgenden Optionen wählen:

1. ¹Das ausgeschiedene Mitglied kann den Einmal-betrag zuzüglich einer Verzinsung in Höhe des Zinssatzes gemäß § 59b Absatz 4 Satz 4 sowie einer zusätzlich jährlich anfallenden Verwaltungskosten-pauschale von 2 Prozent des pro Jahr zu zahlen-den Betrages in maximal 20 gleichen Jahresraten tilgen (ratenweise Tilgung); die Jahresrate ist je-weils vorschüssig zum Jahrestag der Beendigung der Mitgliedschaft fällig. ²Das ausgeschiedene Mitglied kann jeweils zum Ende eines Geschäfts-jahres verlangen, dass der Umfang einer Insol-venzsicherung nach § 59a Absatz 2 auf den Be-trag der Restschuld zum Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres zuzüglich der in diesem Jahr fäl-ligen Jahresrate beschränkt wird.
2. ¹Das ausgeschiedene Mitglied kann sich bei einer Einmalzahlung oder ratenweisen Tilgung auch für die nachträgliche Neuberechnung des nach § 59b ermittelten Betrages des zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft vereinbarten Nachberechnungszeitraumes entscheiden. ²In die-sem Fall können während des vereinbarten Nach-berechnungszeitraumes sowohl das ausgeschiedene Mitglied als auch die Kasse nach jeweils fünf Jah-ren durch schriftliche Erklärung verlangen, dass der zu entrichtende Betrag zum Ende des Kalen-derjahres, das dem Verlangen folgt, auf der Grundlage der dann gemäß § 59b Absatz 4 maß-geblichen Berechnungsparameter neu berechnet und dem unter Berücksichtigung der laufenden Durchschnittsverzinsung und Rentenzahlungen fortgeschriebenen Verpflichtungsbarwert (Ver-gleichswert) gegenübergestellt wird. ³Ist der neu ermittelte Betrag geringer, als der Vergleichswert, hat die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied den Differenzbetrag zu erstatten; im umgekehrten Fall ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag innerhalb eines Monats ab Zu-gang der Mitteilung an die Kasse zu zahlen. ⁴Zum Ende des vereinbarten Nachberechnungszeit-raums wird nach den gleichen Grundsätzen eine Schlussrechnung erstellt.
3. ¹Das ausgeschiedene Mitglied kann bei seiner Entscheidung für die Option der nachträglichen Neuberechnung gemäß Nummer 2 verlangen, dass für die Ermittlung des von ihm nach § 59b zu zahlenden Betrages der maßgebende Rechnungszins um den Faktor 1,66 erhöht wird und sich da-durch der anfänglich zu zahlende Betrag redu-ziert. ²Der Erhöhungsfaktor wird für die Erstbe-rechnung und die nachträglichen Neuberechnun-gen zugrunde gelegt. ³Bei dieser Option werden

Differenzbeträge zugunsten des Mitglieds nicht ausbezahlt, sondern bis zur Schlussrechnung vor-getragen. ⁴Die Schlussrechnung erfolgt zum Ende des Nachberechnungszeitraums mit den dann maßgeblichen Berechnungsparametern ohne Be-rücksichtigung des Erhöhungsfaktors.

(2) ¹Insolvenzfähige Mitglieder können die raten-weise Tilgung im Rahmen der Zahlungsoptionen nach Absatz 1 nur wählen, wenn sie bis zu dem in § 59a Absatz 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt ein Si-cherungsmittel in Höhe des Einmalbetrags nach § 59b zuzüglich der in § 59b Absatz 4 Satz 4 geregel-ten Verzinsung sowie der Summe der im Erstattungs-zeitraum zusätzlich anfallenden jährlichen Verwal-tungskostenpauschalen nach Absatz 1 Nummer 1 Satz 1 beibringen (Sicherungsbetrag). ²Sicherungs-mittel sind insbesondere

1. eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer oder mehrerer juristischer Personen des öf-fentlichen Rechts, deren Insolvenzfähigkeit durch Gesetz ausgeschlossen ist,
2. eine unwiderrufliche Deckungszusage eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versi-cherungsunternehmens oder
3. eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen und mit einer Institutssicherung versehenen Kredi-tinstituts.

³Wenn während der ratenweisen Tilgung nach Ab-satz 1 Nummer 1 oder der Einmalzahlung nach Ab-satz 1 Nummer 3 Insolvenzfähigkeit eintritt, hat das ausgeschiedene Mitglied bis zum Eintritt der Insol-venzfähigkeit eine Sätze 1 und 2 entsprechende Ab-sicherung beizubringen. ⁴Wird die Absicherung nicht vorgelegt, ist die Kasse berechtigt, den sich zu die-sem Zeitpunkt ergebenden Einmalbetrag nach § 59b zu verlangen. ⁵Er ist vom ausgeschiedenen Mitglied nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Forderung mit sofortiger Fälligkeit an die Kasse zu zahlen.

(3) ¹Die nach Absatz 1 anfallenden Zahlungen sind vom ausgeschiedenen Mitglied jeweils innerhalb ei-nes Monats nach Zugang der Mitteilungen der Kasse zu zahlen. ²Ist das ausgeschiedene Mitglied mit den Zahlungen mehr als drei Monate in Verzug, ist die Kasse berechtigt, die ausstehenden Raten fällig zu stellen beziehungsweise die Schlussrechnung nach Ab-satz 1 zu erstellen.

(4) ¹Soweit eine Neuberechnung nach Absatz 1 vor-genommen wurde, ist der Sicherungsbetrag bei allen Zahlungsmodalitäten unter Berücksichtigung der bereits gezahlten Raten jeweils auf den neu ermittel-ten Betrag anzupassen. ²Auf Verlangen des ausge-schiedenen Mitglieds erfolgt eine anteilige Kürzung des Sicherungsumfanges nach Entrichtung der jewei-ligen Gesamtsumme der jährlichen Zahlung nach Absatz 1. ³Das ausgeschiedene Mitglied kann bei ei-ner ratenweisen Tilgung jeweils zum Ende eines Ge-schäftsjahres verlangen, dass der Umfang einer In-solvenzsicherung auf den Betrag der Restschuld zum Ende des nachfolgenden Geschäftsjahres zuzüglich der in diesem Jahr fälligen Jahresrate beschränkt wird. ⁴Wählt das Mitglied die Option nach Absatz 1 Nummer 3, wird die Insolvenzsicherung nicht mit dem um 1,66 erhöhten Rechnungszins, sondern mit dem Rechnungszins nach § 59b Absatz 4 berechnet.

(5) Die Dauer des Nachberechnungszeitraums und die Berechnungen der Beträge nach Absatz 1 sowie der Vergleichswerte regeln die als Anhang zu dieser Satzung beschlossenen Durchführungsvorschriften zu §§ 15ff., 59a ff. abschließend.“

17. § 59d wird wie folgt gefasst:

„§ 59d Finanzieller Ausgleich bei Personalübergang

¹Werden von einem Mitglied im Abrechnungsverband II Arbeitsverhältnisse auf einen Arbeitgeber, der dort nicht Mitglied ist, übertragen oder aufgrund einer zwischen dem Mitglied und dem anderen Arbeit-geber geschlossenen Vereinbarung von diesem Ar-beitgeber Arbeitsverhältnisse mit ausgeschiedenen

Pflichtversicherten des Mitglieds begründet, so ist das Mitglied verpflichtet, für die ausgeschiedenen Pflichtversicherten und die dem übertragenen Bestand zuzuordnenden Ansprüche und Anwartschaften einen anteiligen finanziellen Ausgleich nach §§ 59b, 59c zu zahlen; kann nicht festgestellt werden, welche Ansprüche und Anwartschaften dem übertragenen Bestand zuzuordnen sind, so gilt § 12 Absatz 5 Satz 4 entsprechend. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der andere Arbeitgeber eine Vereinbarung nach § 12 Absatz 5 geschlossen hat.“

18. § 59e wird wie folgt eingefügt:

„§ 59e Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten

Die Kosten der versicherungsmathematischen Gutachten nach §§ 59a bis 59d hat das ausgeschiedene Mitglied beziehungsweise das Mitglied zu tragen; die Kosten für die Erstellung der Gutachten über die Barwertfaktorentabellen nach § 59b Absatz 4 und des Gutachtens einer durch die Kasse veranlassten Neuberechnung gemäß § 59c Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 trägt die Kasse.“

19. § 59f wird wie folgt gefasst:

„§ 59f Finanzwirtschaft, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Für die Kasse werden jährlich ein Wirtschaftsplan sowie ein Jahresabschluss bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang sowie ein Lagebericht erstellt.

(2) Die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe der Gemeinden geltenden Vorschriften sind sinngemäß anzuwenden:

1. der Jahresabschluss wird in Anlehnung an die Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378) in der jeweils geltenden Fassung gegliedert;
2. auf die Anwendung der §§ 16, 18, 20 und 26 Absatz 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) in der jeweils geltenden Fassung wird verzichtet;
3. der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Leiterin/dem Leiter der Kasse und von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer bis zum Ablauf des 30. Juni nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und nach Prüfung dem Kassenausschuss zur Feststellung zuzuleiten.“

20. § 79 wird aufgehoben:

„§ 79 (weggefallen)“

21. Im Anhang werden die Durchführungsvorschriften zu §§ 15ff., und 59a ff. wie folgt gefasst:

Durchführungsvorschriften zu 15 ff., 59a ff. kvw-Satzung (kvw-S)

vom 18. Juli 2019

A. Formen des finanziellen Ausgleichs bei Ausscheiden aus der Mitgliedschaft

I. Ausgleichsbetrag als Einmalzahlung nach § 15a kvw-S bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I

Bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I ist der Ausgleichsbetrag als Einmalzahlung zu leisten, sofern sich das ausgeschiedene Mitglied nicht für das Erstattungsmodell (§ 15b kvw-S) entscheidet.

Der Barwert der Verpflichtungen errechnet sich nach § 15a Absatz 2 kvw-S wie folgt:

- Versicherte

$$\text{Barwert} = BWF \cdot \text{Versorgungspunkte} \cdot 4 \text{ €} \cdot 12$$

- Rentner

$$\text{Barwert} = BWF \cdot \text{monatlicher Rentenanspruch (in €)} \cdot 12$$

Die verwendeten Barwertfaktoren sind auf eine Anwartschaft in Höhe von 1 Euro beziehungsweise einen Anspruch in Höhe von 1 Euro – jeweils auf Jahresbasis – normiert und in einer entsprechenden Barwertfaktorentabelle hinterlegt (§ 15a Absatz 3 kvw-S). Der Ausgleichsbetrag ergibt sich, indem der Barwert mit 1,02 multipliziert wird.

In den Fällen des § 15 Absatz 6 kvw-S erfolgt die Berücksichtigung durch eine anteilige Kürzung der Barwerte im Verhältnis der Entgelte der übergegangenen Pflichtversicherten des ausgeschiedenen Mitglieds zu den Gesamtentgelten.

II. Erstattungsmodell mit Schlusszahlung gemäß § 15b kvw-S bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband I (optional)

1. Allgemein

Der jährliche Erstattungsbetrag umfasst die Aufwendungen der Kasse zur Erfüllung der Ansprüche von Rentnern gemäß § 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 kvw-S bezogen auf das jeweilige Jahr, gegebenenfalls gemäß Nummer 2 erhöht oder vermindert.

2. Erhöhung und Verminderung des Erstattungsbetrags gemäß § 15b Absatz 4 kvw-S

Die jährlichen Aufwendungen nach § 15b Absatz 4 kvw-S der Kasse aus der Pflichtversicherung

- a. erhöhen sich bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 15 Absatz 5 Satz 2 kvw-S im ersten Jahr des Erstattungszeitraums um den Barwert gemäß § 15a kvw-S, der anteilig nach § 15 Absatz 5 Satz 2 kvw-S in Verbindung mit § 15 Absatz 5 Satz 4 kvw-S und IV. Absatz (4) dieser Durchführungsvorschriften zugerechneten Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen. Alternativ kann der so bestimmte Einmalbetrag auch verteilt auf bis zu zwanzig gleiche Jahresraten jeweils

zusätzlich zu den jährlichen Aufwendungen nach § 15b Absatz 4 kvw-S zugeführt werden,

- b. erhöhen sich – außer in den Fällen des § 15 Absatz 6 kvw-S – in dem Jahr des Erstattungszeitraums für ehemalige Versicherte des ausgeschiedenen Mitglieds, die zu einem anderen Mitglied der Kasse wechseln oder auf eine andere Kasse übergeleitet werden, um den Barwert der betreffenden Ansprüche und Anwartschaften gemäß § 15a kvw-S,
- c. vermindern sich bei Überleitungsannahmen im betreffenden Jahr um den Barwert gemäß § 15a kvw-S für ehemalige Versicherte des ausgeschiedenen Mitglieds.

Diese Barwerte sind zum Stichtag der jeweils eingetretenen Veränderung, allerdings mit den zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft maßgeblichen Barwertfaktoren, zu bestimmen.

3. In den Fällen des § 15 Absatz 6 kvw-S erfolgt die anteilige Berücksichtigung sowohl an den laufenden Erstattungsbeträgen, als auch an der Schlusszahlung durch eine anteilige Kürzung der zu leistenden Beträge im Verhältnis der Entgelte der übergegangenen Pflichtversicherten des ausgeschiedenen Mitglieds im Verhältnis zu den Gesamtentgelten.

III. Einmalbetrag gemäß §§ 59b kvw-S bei Ausscheiden aus dem Abrechnungsverband II

1. Berechnung des Einmalbetrages

Für den Einmalbetrag nach § 59b Absatz 1 kvw-S ist für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs zunächst der Barwert der Verpflichtungen, die dem ausgeschiedenen Mitglied im Abrechnungsverband II zuzurechnen sind (im Folgenden: Verpflichtungsbarwert), und die Summe der Barwerte aller Verpflichtungen im Abrechnungsverband II (im Folgenden: Gesamtverpflichtungsbarwert) zu ermitteln.

Sowohl die Berechnung des Verpflichtungsbarwerts als auch die Berechnung des Gesamtverpflichtungsbarwerts erfolgt jeweils in gleicher Weise und mit identischen Berechnungsparametern wie bei der Ermittlung des Ausgleichsbetrages gemäß § 15a kvw-S.

Die weitere maßgebliche Größe für die Bestimmung und Festsetzung des Einmalbetrages nach § 59b kvw-S ist die Unterfinanzierungsquote.

Sie berechnet sich nach folgender Formel:

Unterfinanzierungsquote = 1 – *Ausfinanzierungsquote* mit

$$\text{Ausfinanzierungsquote} = \frac{V + R - F}{G \cdot 1,02} \text{ mit}$$

- V bilanziell ausgewiesene Verlustrücklage
- R bilanziell ausgewiesene versicherungstechnische Rückstellungen
- F bilanzieller Fehlbetrag
- G Gesamtverpflichtungsbarwert

Die für die Berechnung der Ausfinanzierungsquote relevanten Größen V, R, F und G sind jeweils bezogen auf den Stichtag des letzten Jahresabschlusses vor dem Ausscheiden des Mitglieds zu ermitteln. Sie werden im versicherungsmathematischen Gutachten nach § 59a Absatz 2 Satz 2 kvw-S mitgeteilt.

Der nach § 59b kvw-S zu leistende Einmalbetrag ist dann das Produkt aus Unterfinanzierungsquote und individuellem Verpflichtungsbarwert des ausgeschiedenen Mitglieds unter Berücksichtigung einer Verwaltungskostenpauschale von 2 Prozent als

$$\text{Einmalbetrag} = \text{Unterfinanzierungsquote} * \text{Verpflichtungsbarwert} * 1,02$$

Die verwendeten Barwertfaktoren sind auf eine Anwartschaft in Höhe von 1 Euro beziehungsweise einen Anspruch in Höhe von 1 Euro – jeweils auf Jahresbasis – normiert und in einer entsprechenden Barwertfaktorentabelle hinterlegt (§ 59b Absatz 4 kvw-S).

2. Optionen nach § 59c kvw-S

Zu Absatz 1 Nummer 1)

Es seien dazu:

N Anzahl der Jahresraten

i Zins nach § 59b Absatz 4 Satz 4 kvw-S (der zum Zeitpunkt des Ausscheidens in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegte Zinssatz, höchstens jedoch ein Zinssatz von 2,75 Prozent)

E Einmalbetrag nach § 59b kvw-S

Damit ergibt sich für die jährlichen Raten (inklusive der zusätzlichen jährlichen Verwaltungskostenpauschale):

$$\text{jährliche Rate} = E * 1,02 * \frac{-i}{((1+i)^{1-N} - (1+i))}$$

Zu Absatz 1 Nummer 2)

Dazu sind in einem iterativen Verfahren jährliche Fortschreibungswerte (F_t) zu ermitteln. Der Anfangswert entspricht dem Verpflichtungsbarwert nach § 59b Absatz 1 Satz 1 kvw-S zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft beziehungsweise der letzten Nachberechnung. Der Vergleichswert entspricht dem Fortschreibungswert zum Zeitpunkt der aktuellen Nachberechnung.

Es seien dazu:

t_0 Jahr der Beendigung der Mitgliedschaft beziehungsweise der letzten Nachberechnung

t_N Jahr der aktuellen Nachberechnung

i Rechnungszins nach § 59b Absatz 4 Satz 4 kvw-S oder ggf. § 59c Absatz 1 Nummer 2) Satz 2 kvw-S

F_{t_0} Verpflichtungsbarwert nach § 59b Absatz 1 Satz 1 kvw-S zum Zeitpunkt t_0
(Fortschreibungswert zu Beginn)

F_t Fortschreibungswert zum Zeitpunkt t

DV_t Laufende Durchschnittsverzinsung des Jahres t im Abrechnungsverband aus der Division der Summe der Kapitalerträge und Aufwendungen für Kapitalanlagen ohne Abgangsgewinne, Abgangsverluste, sowie außerplanmäßige Zu- und Abschreibung für das laufende Jahr (Kapitalanlagen Jahresanfang + Kapitalanlagen Jahresende) / 2

R_t Rentenzahlung des Jahres t an die auf das Mitglied entfallenden Versicherten

Damit ergibt sich:

$$F_t = F_{t-1} * (1 + DV_t) - R_t * (1 + DV_t)^{\frac{1}{2}} \text{ für } t_0 < t \leq t_N$$

sowie

$$\text{Vergleichswert} = F_{t_N}$$

Fällt der Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft nicht auf einen 31.12., so gilt bei der ersten Nachberechnung abweichend hiervon für F_{t_0} :

$$F_{t_0} = BW * (1 + DV_{t_0})^{\frac{T}{360}} - R_{t_0} * (1 + DV_{t_0})^{\frac{T}{720}},$$

wobei:

- BW Verpflichtungsbarwert zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft
- R_{t_0} auf den Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft und dem 31.12. desselben Jahres entfallenden Rentenzahlungen
- T Anzahl der Tage vom Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bis zum 31.12. desselben Jahres, wobei jeder Monat mit 30 Tagen gezählt wird.

Ist der neu ermittelte Verpflichtungsbarwert geringer als der Vergleichswert, hat die Kasse dem ausgeschiedenen Mitglied den Differenzbetrag zu erstatten; im umgekehrten Fall ist das ausgeschiedene Mitglied verpflichtet, den Differenzbetrag innerhalb eines Monats ab Zugang der Mitteilung an die Kasse zu zahlen.

Im Falle einer Ratenzahlung nach § 59c Absatz 1 Nummer 1 kvw-S wird der Differenzbetrag auf die verbleibenden restlichen Raten umgelegt. Dazu wird die Formel unter A. III. 2. mit der Maßgabe angewendet, dass N als die noch ausstehenden jährlichen Raten definiert wird und E als der Differenzbetrag. Die so ermittelten zusätzlichen ggf. negativen jährlichen Raten werden um die bis zu Nachberechnung maßgeblichen jährlichen Raten erhöht oder vermindert.

Der Nachberechnungszeitraum kann maximal auf 20 Jahre vereinbart werden und darf dabei im Falle einer Ratenzahlung nach § 59c Absatz 1 Nummer 1 kvw-S die Länge des Ratenzahlungszeitraumes nicht übersteigen. Der Nachberechnungszeitraum endet automatisch spätestens, wenn alle auf das ausgeschiedene Mitglied entfallenden Verpflichtungen erloschen sind.

IV. Einzubeziehende Verpflichtungen

(1) Die Anwartschaften und Ansprüche je Abrechnungsverband werden jeweils in der Höhe in Ansatz gebracht, wie sie zum Stichtag der Beendigung der Mitgliedschaft im Sinne einer einheitlichen Pflichtversicherung gemäß §§ 15a Absatz 1 Satz 3, 59b Absatz 2 Satz 2 in Verbindung mit § 17 Satz 3 kvw-S als Verpflichtung auf diesem Abrechnungsverband lasten.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied zuzurechnen sind die unverfallbaren Anwartschaften von Pflichtversicherten und beitragsfrei Pflichtversicherten nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 und 2 kvw-S (im Folgenden: Versicherte/Versicherter) sowie die Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten und künftige Ansprüche von deren Hinterbliebenen nach § 30 kvw-S (im Folgenden: Rentnerin/Rentner) des jeweiligen Abrechnungsverbandes, sofern das ausgeschiedene Mitglied der letzte Arbeitgeber dieser Versicherten und Rentner war.

(3) Soweit Fallgestaltungen im Rahmen der Regelungen nach §§ 12 Absatz 5 Satz 4, 15 Absatz 5 Satz 2, 15c Satz 2, 59a Absatz 4 Satz 2 und 59d Satz 1 Halbsatz 2 kvw-S keine eindeutige Zurechnung unverfallbarer Anwartschaften beitragsfrei Versicherter sowie der Ansprüche von Betriebsrentenberechtigten möglich ist, erfolgt eine pauschalisierte Zurechnung entsprechend der Anzahlwerte (Kopffahlen).

(4) Die Vorgehensweise der pauschalierten Zurechnung wird im Folgenden am Beispiel der Ausgliederung dargestellt, wobei die dargestellte Vorgehensweise grundsätzlich für alle Fallgestaltungen nach Absatz 3 entsprechend Anwendung findet.

(5) Für den Fall, dass das ausgeschiedene Mitglied durch Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes hervorgegangen ist, sind diesem auch Ansprüche und Anwartschaften aufgrund früherer Pflichtversicherungen über das ausgliedernde Mitglied zuzurechnen. Sofern keine eindeutige Zuordnung möglich ist, erfolgt eine pauschalierte Hinzurechnung durch Multiplikation der Summe der Barwerte aller beitragsfrei Versicherten und Rentnerinnen/Rentner, für die das ausgliedernde Mitglied der letzte Arbeitgeber war, mit der Kopfzahlen-Quote

$$Quote_{hinzu} = \frac{Beschäftigte_{ausgegliedert}}{Beschäftigte_{gesamt}},$$

wobei:

Beschäftigte_{ausgegliedert} Anzahl der ausgegliederten Versicherten, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren.

Beschäftigte_{gesamt} Gesamtzahl der Versicherten, die am Tag vor der Ausgliederung über das ausgliedernde Mitglied pflichtversichert waren.

(6) Eine weitere Besonderheit ergibt sich speziell für den Fall, dass das ausgeschiedene Mitglied durch eine frühere Ausgliederung ganz oder teilweise aus einem anderen Mitglied hervorgegangen ist. Denn es gilt zu berücksichtigen, dass die am Tag vor der Ausgliederung vorhandenen beitragsfrei Versicherten und Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger, die dem ausgegliederten Bereich pauschal hinzuzurechnen sind, den Bestand im weiteren Zeitablauf aus biometrischen Gründen sukzessive verlassen werden. Gleichzeitig entsteht bei dem ausgegliederten Bereich im selben Zeitraum zunehmend ein eigener Bestand an beitragsfrei Versicherten und Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfänger, die dem ausgegliederten Bereich unmittelbar zuzurechnen sind. Mit wachsendem zeitlichen Abstand zwischen Ausgliederung und Ausscheiden verliert der pauschal hinzugerechnete Anteil daher zunehmend an Gewicht und Bedeutung, so dass im Extremfall (bei einem sehr großen zeitlichen Abstand zwischen Ausgliederung und Ausscheiden) keine Hinzurechnung mehr erforderlich ist.

Versicherungsmathematische Musterberechnungen haben ergeben, dass ab einem zeitlichen Abstand zwischen Ausgliederung und Ausscheiden von 20 Jahren auf eine Hinzurechnung verzichtet werden kann, da innerhalb dieses Zeitraumes ungefähr eine Generation von Leistungsempfängerinnen/Leistungsempfängern durchlaufen wird. Vor diesem Hintergrund ist die Hinzurechnungsquote *Quote_{hinzu_gekürzt}* gemäß §§ 15 Abs. 5 Satz 4 beziehungsweise 59a Abs. 4 Satz 4 kww-S wie folgt zu berechnen:

$$Quote_{hinzu_gekürzt} = \max\left(1 - \frac{Monate}{12 \cdot 20}; 0\right) * Quote_{hinzu},$$

wobei mit Monate die im Abrechnungsverband zurückgelegten vollen Monate zwischen dem Beginn und dem Ende der Mitgliedschaft des aus dem ausgegliederten Bereich hervorgegangenen Mitglieds bezeichnet werden. Bei einem Ausscheiden des aus dem ausgegliederten Bereich hervorgegangenen Mitglieds werden diesem in der vorliegenden Fallkonstellation also alle Anwartschaften und Ansprüche aufgrund früherer Pflichtversicherungen, die dem ausgliedernden Mitglied bezogen auf den Zeitpunkt der Ausgliederung zuzuordnen sind, nach Multiplikation mit *Quote_{hinzu_gekürzt}* pauschal hinzugerechnet. Für die Höhe der Anwartschaften und Ansprüche kann die Kasse Durchschnittsbeträge ermitteln.

(7) Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend, wenn das ausgeschiedene Mitglied während der Dauer der bestehenden Mitgliedschaft Pflichtversicherte von einem anderen Mitglied des Abrechnungsverbandes im Wege der Ausgliederung übernommen hat.

B. Erforderliche Bestandsdaten nach §§ 15a Absatz 4, 59b Absatz 5 kvw-S

Die Berechnungen erfolgen jeweils auf Grundlage der Bestandsdaten der Kasse (im Folgenden: Bestandsdaten).

Die Bestandsdaten umfassen:

- Geburtsdatum und daraus abgeleitet das versicherungstechnische Alter zum Bewertungsstichtag
- Geschlecht (männlich, weiblich, divers¹)
- Status (Aktive/Aktiver; Altersrentnerin/Altersrentner, Erwerbsminderungsrentnerin/Erwerbsminderungsrentner; Witwe/Witwer, Waise)
- Anwartschaft in Versorgungspunkten bei Versicherten beziehungsweise Monatsrente (in €) bei Rentnerinnen/Rentnern
- Versicherungsnummer

C. Berechnungsparameter und Formelwerk der Barwertfaktoren

Im Folgenden werden die maßgeblichen Berechnungsparameter und das Formelwerk zur Herleitung der Barwertfaktorentabellen nach § 15a Absatz 3 und § 59b Absatz 4 kvw-S beschrieben, die im Zusammenhang mit der Bestimmung eines finanziellen Ausgleichs nach § 15a Absätze 2 und 3 und § 59b Absätze 3 und 4 kvw-S festzulegen sind.

I. Rechnungszins

Als Rechnungszins ist eine Verzinsung in Höhe des in der Deckungsrückstellungsverordnung festgelegten Höchstzinssatzes zugrunde zu legen, jedoch höchstens 2,75 Prozent.

II. Biometrie

(1) Hinsichtlich der Wahl der biometrischen Rechnungsgrundlagen wird auf in der betrieblichen Altersversorgung allgemein anerkannte Richttafelwerke zurückgegriffen. Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Heubeck-Richttafeln 2005G, die als sogenannte Generationentafeln ausgestaltet sind.

(2) Es wird eine modifizierte Fassung der Heubeck-Richttafeln mit entsprechenden Anpassungen angewendet, die den kassenspezifischen Verhältnissen entspricht. Die Modifikationen sind:

- eine Generationenverschiebung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Richttafeln (in Jahren),
- die Veränderung der standardmäßigen biometrischen Grundwerte der in Absatz 1 Satz 2 genannten Heubeck-Richttafeln zur Invalidisierungswahrscheinlichkeit, die durch Multiplikation mit einem einheitlichen Faktor pauschal erhöht oder vermindert werden.

(3) Mit der Wahl einer Generationenverschiebung um X Jahre wird das Geburtsjahr der Versicherten und Rentnerinnen und Rentner rechnerisch um X Jahre erhöht, was bedeutet,

¹ Da für das Geschlechtsmerkmal „divers“ keine hinreichende Datenbasis zur Ableitung eigener Barwertfaktoren vorhanden ist, wird zur Ermittlung des Barwerts auf die Barwertfaktoren für das weibliche Geschlecht zurückgegriffen.

dass sich der vorliegende Bestand bezogen auf die erwartete, künftige Entwicklung der Sterblichkeit (Projektion) so verhält, wie man es bei Ansatz ohne eine entsprechende Modifikation beziehungsweise Verschiebung erst in X Jahren erwartet hätte.

(4) Für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung einer Mitgliedschaft ist jeweils der biometrische Ansatz maßgeblich, der insoweit auch für die Überprüfung der Höhe des Finanzbedarfs gemäß §§ 60, 60a kvw-S verwendet wurde und der die beobachteten kassenspezifischen Verhältnisse in geeigneter Weise abzubilden vermag.

(5) Der zugrunde gelegte biometrische Ansatz wird durch die Verantwortliche Aktuarin/den Verantwortlichen Aktuar jährlich auf seine Angemessenheit hin überprüft. Stellt die Verantwortliche Aktuarin/der Verantwortliche Aktuar fest, dass der verwendete biometrische Ansatz die beobachteten kassenspezifischen Verhältnisse nicht beziehungsweise nicht mehr angemessen abbildet, wird er bei der nächsten Überprüfung der Höhe des Finanzierungssatzes gemäß §§ 60, 60a kvw-S dem Kassenausschuss entsprechende Anpassungen vorschlagen. Diese werden - nach entsprechendem Beschluss des Kassenausschusses - mit Beginn des neuen Deckungsabschnitts dann auch für die Bestimmung des finanziellen Ausgleichs bei Beendigung einer Mitgliedschaft wirksam.

(6) Derzeit werden als biometrische Rechnungsgrundlagen die Heubeck-Richttafeln 2005 G mit folgenden Modifikationen verwendet:

- Generationenverschiebung um 5 Jahre, d. h. für jeden Geburtsjahrgang werden die Ausscheidewahrscheinlichkeiten des 5 Jahre später geborenen Jahrgangs unterstellt.
- Die Invalidisierungswahrscheinlichkeiten der Heubeck-Richttafeln 2005 G werden durch Multiplikation mit dem einheitlichen Faktor 0,60 pauschal um 40 Prozent vermindert.²

(7) Die Heubeck-Richttafeln unterscheiden im Hinblick auf den Eintritt des vorzeitigen Versicherungsfalls wegen Erwerbsminderung nicht zwischen teilweiser und voller Erwerbsminderung. Daher wird bei den entsprechenden Ausscheidewahrscheinlichkeiten stets auf den Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung abgestellt.

Darüber hinaus sehen die Heubeck-Richttafeln keine expliziten Wahrscheinlichkeiten für den Eintritt von Waisenrente vor. Die Anwartschaft auf Waisenrente wird daher durch einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 5 Prozent auf die zukünftig erwarteten Witwen-/Witwerrentenanwartschaften für diejenigen Versicherten und Rentnerinnen/Rentner berücksichtigt, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft noch nicht das Renteneintrittsalter gemäß Abschnitt III erreicht haben.

III. Renteneintrittsalter und versicherungsmathematische Kürzungen

(1) Als rechnungsgemäßes Renteneintrittsalter wird die Vollendung des 65. Lebensjahres unterstellt.

(2) Die bei Renteneintritt mit Vollendung des 65. Lebensjahres erwartete Altersrente wird abhängig vom Geburtsjahr des Rentners in Pauschalierung der nach § 77 Sozialgesetzbuch VI. Buch im Leistungsrecht vorgesehenen Faktoren wie folgt gekürzt:

- für Geburtsjahrgänge ab 1962 (unterstellte Regelaltersgrenze: 67 Jahre) Kürzung um 7,2 Prozent,
- für Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961 (unterstellte Regelaltersgrenze: 66 Jahre) Kürzung um 3,6 Prozent,
- für Geburtsjahrgänge bis 1952 (unterstellte Regelaltersgrenze: 65 Jahre) keine Kürzung.

(3) Vor Erreichen des rechnungsgemäßen Renteneintrittsalters gemäß Abschnitt III von 65 Jahren werden bei der Barwertermittlung nur die Versicherungsfälle Erwerbsminderung beziehungsweise Tod (Hinterbliebenenrente) berücksichtigt. Die Kürzung der dann erwarteten

² Die Modifikation der Invalidisierungswahrscheinlichkeiten findet unter Berücksichtigung der Konsistenzgleichungen auf der Basistafel statt. Aus der Basistafel werden für jeden einzelnen Jahrgang unter Berücksichtigung der Konsistenzgleichungen Generationstafeln erzeugt.

Rentenansprüche wegen vorzeitiger Inanspruchnahme wird abhängig vom Geburtsjahr entsprechend den Regelungen in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen. Vereinfachend wird dabei für Geburtsjahrgänge mit gleichem gerundetem Pensionierungsalter von einer jeweils identischen Kürzung ausgegangen.

(4) Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Kürzungsfaktoren:

Alter x bei Eintritt des Versorgungsfalls	Geburtsjahrgänge bis 1952	Geburtsjahrgänge von 1953 bis 1961	Geburtsjahrgänge ab 1962
$x \leq 60$	10,8 %	10,8 %	10,8 %
$x = 61$	7,2 %	10,8 %	10,8 %
$x = 62$	3,6 %	7,2 %	10,8 %
$x = 63$	0,0 %	3,6 %	7,2 %
$x = 64$	0,0 %	0,0 %	3,6 %
$x = 65$	0,0 %	3,6 %	7,2 %

Versicherte, die zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft das Renteneintrittsalter von 65 Jahren bereits vollendet haben, werden so in Ansatz gebracht, als würden sie am Tag nach Beendigung der Mitgliedschaft erstmalig Altersrente in Anspruch nehmen.

IV. Rentenanpassung

Die jährliche Anpassung der laufenden Leistungen um 1 Prozent (§ 37 kvw-S) ist verbindlicher Teil der Versorgungszusage und wird dem entsprechend bei der Ermittlung des finanziellen Ausgleichs mitberücksichtigt.

V. Sonstige Anpassungen

(1) Anwartschaften auf Witwenrente/Witwerrente werden in Abhängigkeit vom Geburtsjahrgang der Versicherten und Rentnerinnen/Rentner in Höhe von 55 Prozent (für Geburtsjahrgänge ab 1962) beziehungsweise 60 Prozent (für Geburtsjahrgänge bis 1961) berücksichtigt.

(2) Bei laufenden Leistungen an Waisen wird unterstellt, dass

- die Leistungszahlung nicht aufgrund biometrischer Ereignisse vorzeitig endet,
- die Leistung für noch nicht volljährige Waisen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und
- die Leistung für 18-jährige und ältere Waisen noch für ein weiteres Jahr, maximal bis zum 25. Lebensjahr, gezahlt wird.

(3) Folgende leistungsbestimmende Faktoren, die sich auf die Höhe der zukünftigen Zahlungen unmittelbar auswirken, werden bei der Barwertermittlung nicht berücksichtigt:

- Bezug der gesetzlichen Altersrente als Teilrente (§ 39 Absatz 1 kvw-S),
- Kürzungen der teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Hinzuverdienst (§ 39 Absatz 2 kvw-S),
- Ruhen der Rente gemäß § 39 (§§ 15a Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, 59b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kvw-S),
- Möglichkeit der Umwandlung einer teilweisen Erwerbsminderungsrente in eine volle Erwerbsminderungsrente und umgekehrt,
- Möglichkeit des Erlöschens einer teilweisen oder vollen Erwerbsminderungsrente wegen Reaktivierung,
- Möglichkeit des Erlöschens einer Hinterbliebenenrente wegen Wiederverheiratung

VI. Bestimmung des maßgeblichen Geburtsjahres

Das maßgebliche Geburtsjahr für die Generationentafeln, die Höhe der Hinterbliebenenrente und die Höhe der versicherungsmathematischen Abschläge ergeben sich aus dem Kalenderjahr der Beendigung der Mitgliedschaft abzüglich des versicherungstechnischen Alters.

VII. Formelwerk

(1) Im Hinblick auf die versicherungsmathematische Bewertung der Versorgungsverpflichtungen wird das zugrundeliegende Leistungsrecht in ein entsprechendes Formelwerk übertragen.

(2) In dem Textband zu den Heubeck-Richttafeln sind standardmäßige Kommutationswerte D_x^a , D_{x+j}^{ai} und D_{x+j}^{aw} und Standardbarwerte a_x^r , a_x^i , a_x^{rw} , a_x^{iw} und a_x^w definiert [und können mit dem von der Heubeck-Richttafel GmbH als Herausgeber der Richttafeln erstellten Programm HEURIKA 3 erzeugt werden (§ 15a Absatz 3 Satz 5, § 59b Absatz 4 Satz 5 kvw-S)]. Zur rein technischen Berücksichtigung der jährlichen Rentenanpassung von 1 Prozent werden die Barwerte mit dem wie folgt definierten Rechnungszins i' berechnet, wobei i der Rechnungszins gemäß Abschnitt C.I. ist.

$$i' = \frac{1+i}{1,01} - 1$$

Die bei einer monatlichen Zahlungsweise relevanten Barwerte $^{(12)}a_x^r$, $^{(12)}a_x^i$ und $^{(12)}a_x^w$ ergeben sich aus den Barwerten für eine jährliche Zahlungsweise a_x^r , a_x^i und a_x^w wie folgt:

$$^{(12)}a_x^r = a_x^r * f(i, 12) - \frac{k(12)}{1,01}$$

$$^{(12)}a_x^i = a_x^i * f(i, 12) - \frac{k(12)}{1,01}$$

$$^{(12)}a_x^w = a_x^w * f(i, 12) - \frac{k(12)}{1,01}$$

mit

$$f(i, i', 12) = \frac{1}{12} * \sum_{\lambda=0}^{11} \frac{12 + \lambda * i'}{12 + \lambda * i}$$

und

$$k(i, 12) = \frac{1+i}{12} * \sum_{\lambda=0}^{11} \frac{\lambda}{12 + \lambda * i}$$

Die Barwerte $^{(12)}a_x^r$, $^{(12)}a_x^i$ und $^{(12)}a_x^w$ können auch unmittelbar mittels HEURIKA 3 berechnet werden.

Hiermit können bezogen auf das konkrete Leistungsrecht der Zusatzversorgung von Geschlecht, Geburtsjahrgang, Alter und Status (Aktive/Aktiver, Altersrentner/Altersrentnerin, Erwerbsminderungsrentnerin/Erwerbsminderungsrentner, Witwe/Witwer, Waise) abhängige Barwertfaktoren ermittelt werden.

(3) Die Darstellung der Formeln erfolgt für männliche Versicherte. Die entsprechende Formel für weibliche Versicherte erhält man durch Ersetzen von x durch y .

a) Aktive/Aktiver

Die Anwartschaft auf Altersrente zur Regelaltersgrenze $R_{\text{Regelaltersgrenze}}$ ist normiert auf eine Jahresrente in Höhe von 1 Euro. Die Größe Kürzungsfaktor_x ergibt sich aus Abschnitt 3, V.

x	sei das versicherungstechnische Alter der Versicherten/des Versicherten
R_{65} bezi ehu ngs weis e R_{x+j}	sei für $x + j = 65$ die Höhe der Altersrente R_{65} beziehungsweise die Höhe der im Alter $x + j$ maßgebenden Rente bei Erwerbsminderung³ R_{x+j}: $R_{65} = R_{\text{Regelaltersgrenze}} \cdot (1 - \text{Kürzungsfaktor}_{\text{Geburtsjahr}, 65})$ $R_{x+j} = R_{\text{Regelaltersgrenze}} \cdot (1 - \text{Kürzungsfaktor}_{\text{Geburtsjahr}, x+j})$
W_{x+j}	sei die im Alter $x + j$ aus der Rentenanwartschaft R_{x+j} abgeleitete Witwen-/Witwerrentenanwartschaft: $W_{x+j} = R_{x+j} \cdot \begin{cases} 55 \%, & \text{für Geburtsjahrgänge ab 1962} \\ 60 \%, & \text{für Geburtsjahrgänge bis 1961} \end{cases} \cdot \begin{cases} (1 + 5 \%), & \text{für } x < 65 \\ 1, & \text{für } x \geq 65 \end{cases}$

Dann ergibt sich der Barwertfaktor BWF_x für einen x -jährigen Anwärter aus der Formel:

$$BWF_x = \frac{1}{D_x^a} \left\{ \sum_{j=0}^{64-x} (R_{x+j} \cdot D_{x+j}^{ai} + W_{x+j} \cdot D_{x+j}^{aw}) + D_{65}^a \cdot (R_{65} \cdot {}^{(12)}a_{65}^r + W_{65} \cdot a_{65}^{rw}) \right\}$$

b) Ansprüche aus eigener Versicherung

Mit R_x als Jahresrente in Höhe von 1 Euro an eine/n Versicherte/n des Alters x und W_x als der daraus abgeleiteten Anwartschaft auf Hinterbliebenenrente ergibt sich

- für Empfänger einer Rente wegen Erwerbsminderung

$$BWF_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^i + W_x \cdot a_x^{iw}$$

³ ohne Berücksichtigung von Zurechnungszeiten

- für Empfänger einer Altersrente

$$BWF_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^r + W_x \cdot a_x^{rw}$$

mit

$$W_x = R_x \cdot \begin{cases} 55 \%, & \text{für Geburtsjahrgänge ab 1962} \\ 60 \%, & \text{für Geburtsjahrgänge bis 1961} \end{cases} \cdot \begin{cases} (1 + 5 \%), & \text{für } x < 65 \\ 1, & \text{für } x \geq 65 \end{cases}$$

c) Ansprüche von Hinterbliebenen

Mit R_x als Jahresrente in Höhe von 1 Euro an eine/n Hinterbliebene/n des Alters x ergibt sich

- für Empfänger einer Witwen-/Witwerrente

$$BWF_x = R_x \cdot {}^{(12)}a_x^w$$

- für Empfänger einer Waisenrente des Alters $x \leq 18$

$$BWF_x = R_x \cdot \max\left\{\frac{1-v^{18-x}}{1-v}; 1\right\} \text{ mit } v = \frac{1}{1+i'} \text{ falls } i' \neq 0, BWF_x = R_x \cdot \max\{18-x; 1\}, \text{ falls } i' = 0$$

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 19. Juli 2019 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 Nummer 12 mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in Kraft.

Münster, 18. Juli 2019

G e m k e

Vorsitzender des Kassenausschusses

203011

Verordnung zur Änderung der Rechtspflegerausbildungsordnung

Vom 5. August 2019

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Dem § 39 Absatz 2 der Rechtspflegerausbildungsordnung vom 8. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 546) wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt mit der Maßgabe, dass Abweichungen von der Gliederung und Gestaltung der Ausbildung im Sinne von § 8 der Rechtspflegerausbildungsordnung nach Absatz 1 Satz 2 im Einvernehmen mit den Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte und der Leiterin oder dem Leiter der Fachhochschule für Rechtspflege Nordrhein-Westfalen durch das für Justiz zuständige Ministerium bestimmt werden können.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. August 2019

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2019 S. 533

Sportfachverband abgestimmte Trainings- und Wettkampfzeit bis zur Höchstausbildungszeit nach Absatz 1 verlängert werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden die Absätze 5 und 6.

3. § 17 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
b) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. gutachterlichen Stellungnahmen, Bescheinigungen nach § 19 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. August 2019

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert R e u l

– GV. NRW. 2019 S. 533

203013

Sechste Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes Land

Vom 16. August 2019

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausbildungsverordnung ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 des allgemeinen Verwaltungsdienstes Land vom 5. August 2008 (GV. NRW. S. 572), die zuletzt durch Verordnung vom 14. August 2017 (GV. NRW. S. 702) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„für die allgemeine Verwaltung in Nordrhein-Westfalen die Bezirksregierungen, die durch das für Inneres zuständige Ministerium bestimmten Polizeibehörden, die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und Landesamt für Besoldung und Versorgung, für den Studiengang Verwaltungsinformatik davon abweichend auch das Institut der Feuerwehr und die obersten Landesbehörden,“.

2. § 10a wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

- a) „(4) Für Studierende, die einem Bundes- oder Landeskader (A- bis C-Kader) angehören oder Mitglied einer entsprechenden Auswahlmannschaft sind und eine Empfehlung des Sportfachverbandes vorlegen, kann die Ausbildung, um die mit dem

203013

Dritte Verordnung zur Änderung der Ausbildungsverordnung zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des allgemeinen Verwaltungsdienstes Land

Vom 13. August 2019

Auf Grund des § 7 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausbildungsverordnung zweites Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 des allgemeinen Verwaltungsdienstes Land vom 19. August 2011 (GV. NRW. S. 394), die zuletzt durch Verordnung vom 17. August 2017 (GV. NRW. S. 706) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die praktische Ausbildung erfolgt in drei Zeitblöcken in fünf Ausbildungsabschnitten:

1. Zeitblock (nach dem Einführungslehrgang Teil I):

Ausbildungsabschnitt 1: „Geschäftsablauf“,

2. Zeitblock (nach dem Einführungslehrgang Teil II):

Ausbildungsabschnitt 2: „Öffentliche Finanzwirtschaft“,

Ausbildungsabschnitt 3: „Öffentliches Dienstrecht (Beamten- und Tarifrecht)“,

Ausbildungsabschnitt 4: „Reisekosten, Beihilfe“.

3. Zeitblock (nach dem Zwischenlehrgang):

Ausbildungsabschnitt 5 (der vor dem Abschlusslehrgang durchzuführen ist):

- a) bei den Bezirksregierungen „ordnende und leistende Verwaltung“,

- b) beim Landesamt für Besoldung und Versorgung Besoldung, Versorgung, Entgelte“ sowie
- c) beim Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen „Statistik“.

Jeder Ausbildungsabschnitt soll mindestens zwei-einhalb Monate betragen.

Bei den Ausbildungsabschnitten zwei bis fünf kann von der Reihenfolge abgewichen werden.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Beamtinnen und Beamten werden in den Einstellungsbehörden in den dort verwendeten elektronischen und digitalen Fachanwendungen unterwiesen.“
- 2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Zwischenlehrgang werden die im Einführungslehrgang und den Ausbildungsabschnitten 1 bis 4 erlernten Kenntnisse vertieft. Daneben werden neue Inhalte vermittelt, die auf den Ausbildungsabschnitt 5 vorbereiten sollen.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.
- 3. In § 19 a werden die Wörter „des Landes Nordrhein-Westfalen“ gestrichen.
- 4. § 21 Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Anstelle einer schriftlichen Arbeit kann die Prüfung computergestützt durchgeführt werden. In diesem Fall gelten die Regelungen zu den schriftlichen Arbeiten sinngemäß.“
- 5. In § 33 wird das Wort „Aufstiegslehrgang“ durch das Wort „Qualifizierungslehrgang“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 13. August 2019

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen
Herbert Reul

– GV. NRW. 2019 S. 533

301

Zweite Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen

Vom 6. August 2019

Auf Grund des § 298a Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), von denen Satz 4 durch Artikel 11 Nummer 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, und des § 14 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), der zuletzt durch Artikel 13 Nummer 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30) verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Anlage der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen vom 16. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 578), die durch Verordnung vom 28. Mai 2019 (GV. NRW. S. 258) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage zu § 1 Absatz 1

Nr.	Gericht
1.	Oberlandesgericht Düsseldorf
2.	Oberlandesgericht Hamm
3.	Oberlandesgericht Köln
4.	Landgericht Bielefeld
5.	Landgericht Bochum
6.	Landgericht Bonn
7.	Landgericht Detmold
8.	Landgericht Hagen
9.	Landgericht Krefeld
10.	Amtsgericht Bonn
11.	Amtsgericht Duisburg
12.	Amtsgericht Hamm
13.	Amtsgericht Wipperfürth

“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. August 2019

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen
Peter Biesenbach

– GV. NRW. 2019 S. 534

320

**Vierte Verordnung
zur Änderung der eAktien-Verordnung
Verwaltungsgerichtsbarkeit**

Vom 6. August 2019

Auf Grund des § 55b Absatz 1 Satz 2, 3, 4 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2005 (BGBl. I S. 837) eingefügt worden ist, und von dem Absatz 1 Satz 5 durch Artikel 20 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), verordnet das Ministerium der Justiz:

Artikel 1

Die Anlage der eAktien-Verordnung Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. März 2017 (GV. NRW. S. 343), die zuletzt durch Verordnung vom 18. März 2019 (GV. NRW. S. 187) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Anlage

Nr.	Gericht
1	Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
2	Verwaltungsgericht Minden
3	Verwaltungsgericht Arnsberg
4	Verwaltungsgericht Köln

“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. August 2019

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2019 S. 535

**7. Änderung des Regionalplanes Arnsberg
Teilabschnitt Kreis Soest und
Hochsauerlandkreis im Bereich
der Stadt Lippstadt**

Vom 2. August 2019

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 4. April 2019 die 7. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis im Bereich der Stadt Lippstadt aufgestellt.

Diese Änderung hat mir die Regionalplanungsbehörde Arnsberg mit Bericht vom 18. April 2019 – Aktenzeichen: 32.01.02.01-11.07-7.Änd. – gemäß § 19 Absatz 6 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) geändert worden ist, angezeigt.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 14 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen durch Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen.

Gemäß § 14 Satz 3 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen wird die Änderung des Regionalplanes bei der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) sowie dem Kreis Soest und der Gemeinde Lippstadt zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplanes wird gemäß § 10 Absatz 1 des Raumordnungsgesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist, mit der Bekanntmachung wirksam. Damit sind die Ziele gemäß §§ 4 und 5 des Raumordnungsgesetzes zu beachten.

Ich weise darauf hin, dass die in § 15 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Raumordnungsgesetzes genannte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln des Abwägungsvorgangs bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Regionalplanes gegenüber der Bezirksregierung Arnsberg (Regionalplanungsbehörde) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Gegen die 7. Änderung des Regionalplanes Arnsberg kann Klage vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung zu erheben.

Düsseldorf, den 2. August 2019

Der Minister
für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Alexandra R e n z

– GV. NRW. 2019 S. 535

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359